

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Matthias Kreisel mit Sitz in 32369 Rahden hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 11.03.2024 einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 6 WEA vom Typ Vestas V172 / 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von je 7.2 MW; Antragsgegenstand: Planungsrecht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und der Auswirkungen von Schall und Schattenwurf auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA - K 03	8194883.1	Grevenstein	9	5
WEA - K 04	8194883.2	Grevenstein	9	151
WEA - K 05	8194883.3	Grevenstein	18	13
WEA - K 07	8194883.4	Grevenstein	17	52
WEA - K 08	8194883.5	Grevenstein	17	45
WEA - M 06	8194883.6	Grevenstein	5	65

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Die geplanten Windenergieanlagen sind unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Prüfung hat ergeben, dass die zusätzlichen Umweltauswirkungen durch Geräusch- und Schattenwurfimmissionen das gesetzliche Maß einhalten. Die beigefügten Gutachten belegen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten. Somit wirken sich die 2 Anlagenstandorte nicht erheblich negativ aus.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40126-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft